

## HÄRTING-PAPER

### Die TOP 10 Urteile zum Internetrecht des Jahres 2014

Chausseestraße 13  
10115 Berlin  
Tel +49 30 - 28 30 57 40  
Fax +49 30 - 28 30 57 44  
mail@haerting.de  
[www.haerting.de](http://www.haerting.de)

Das Jahr 2014 brachte eine Reihe wichtiger Urteile für das Internetrecht mit sich. Die 10 wichtigsten Urteile haben wir kritisch durchgesehen und zusammengefasst.

1.	EuGH	Recht auf Vergessen
2.	EuGH	Linking als öffentliche Wiedergabe
3.	BGH	Auskunftsanspruch gegen den Betreiber von Bewertungsportalen
4.	BGH	Zulässigkeit einer Tippfehlerdomain
5.	EuGH	Streaming als Urheberrechtsverletzung
6.	OLG München	Ca. Angabe des Liefertermins im Online-Shop
7.	EuGH	Haftung von Accessprovidern bei Urheberrechtsverletzungen (Kino.to)
8.	BVerwG	E-Mail Überwachung des BND
9.	BGH	Form der Widerrufsbelehrung
10.	LG Berlin	Notwendigkeit deutscher AGB für deutschsprachige App

## 1. EuGH – zum Recht auf Vergessen

Die automatische Indexierung personenbezogener Daten von Suchmaschinen (hier: Google) ist eine „Verarbeitung“ dieser im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Datenschutz-RL. Der Suchmaschinenbetreiber ist somit auch Verantwortlicher nach Art. 2 Buchst. d der DS-RL.

Einen Suchmaschinenbetreiber trifft die Pflicht, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu der betroffenen Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht gelöscht werden und lediglich das Suchergebnis die Persönlichkeitsrechte verletzt. Dies gilt gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist.

Als Maßstab gilt, ob die betroffene Person ein Recht darauf hat, dass die Information über sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr durch eine Ergebnisliste mit ihrem Namen in Verbindung gebracht wird. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person überwiegen grundsätzlich nicht nur das wirtschaftliche Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern ebenfalls das durch die Informationsfreiheit geschützte Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu dem Suchergebnis.

Nur in besonderen Fällen – wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben – ist der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, über die Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben, gerechtfertigt.

- EuGH vom 13.05.2014 – C 131/12

## 2. EuGH – zum Linking als öffentliche Wiedergabe

Werden auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken zur Verfügung gestellt, die auf einer anderen Internetseite frei zugänglich sind, stellt dies keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG (Urheberrechtlichrichtlinie) dar.

Eine Wiedergabe, welche dieselben Werke umfasst und nach demselben technischen Verfahren erfolgt, fällt nur dann unter den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Urheberrechtlichrichtlinie, wenn sie sich an ein neues Publikum richtet, d. h. an ein Publikum, das die Inhaber des Urheberrechts nicht hatten erfassen wollen, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten. Sofern der Zugang zu den Werken auf der Internetseite keiner beschränkenden Maßnahme unterliegt, ist sie für sämtliche Internetnutzer frei zugänglich.

Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, einen weiter gehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts vorzusehen, indem er zulässt, dass die öffentliche Wiedergabe Handlungen umfasst, die über diese Bestimmung hinausgehen.

Im Anschluss an diese Entscheidung, hat der EuGH nach Vorlage des BGH (EuGH vom 24.10.2014 – C-248/13), auch das Einbinden eines YouTube-Videos auf einer Internetseite (sog. „Framing“) nach den oben genannten Maßstäben nicht als „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG angesehen.

- EuGH vom 13.02.2014 – C 466/12

### **3. BGH – zum Auskunftsanspruch gegen den Betreiber von Bewertungsportalen**

Den Betroffenen von persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalten einer Internetseite (hier: Bewertung auf Vergleichsportal), kann ein Unterlassungsanspruch gegen den Diensteanbieter zustehen. Darüber hinaus darf der Diensteanbieter nach § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 5 Satz 4 Telemediengesetz (TMG) auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten erteilen, soweit dies u.a. für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

Der Betreiber eines Internetportals ist in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Sinne des § 12 Abs. 2 TMG dagegen grundsätzlich nicht befugt, ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an den Betroffenen zu übermitteln.

Auch der Senat bemerkt hier die wenig nachvollziehbare Beschränkung der Ermächtigung zur Auskunftserteilung auf Inhaber von Rechten am geistigen Eigentum, sieht den Handlungsbedarf jedoch beim Gesetzgeber.

- BGH vom 01.07.2014 - VI ZR 345/13

#### 4. BGH – zur Zulässigkeit einer Tippfehlerdomain

Das Verwenden eines Domainnamens, der aus der fehlerhaften Schreibweise einer bereits zuvor registrierten Internetadresse gebildet ist (sog. "Tippfehler-Domain"), verstößt unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden gegen das Verbot unlauterer Behinderung gemäß § 4 Nr. 10 UWG, wenn der Internetnutzer auf eine Internetseite geleitet wird, auf der er nicht die zu erwartende Dienstleistung, sondern lediglich Werbung vorfindet.

Wird der Internetnutzer auf der Internetseite, die er bei versehentlicher Eingabe der "Tippfehler-Domain" erreicht, sogleich und unübersehbar auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass er sich nicht auf der Internetseite befindet, die er aufrufen wollte, wird eine unlautere Behinderung regelmäßig zu verneinen sein. Dies hat zur Folge, dass kein Löschungsanspruch hinsichtlich der „Tippfehler-Domain“ besteht.

- BGH vom 22.01.2014 – I ZR 164/12

## 5. EuGH – zum Streaming als Urheberrechtsverletzung

Die von einem Endnutzer bei der Betrachtung einer Internetseite erstellten Kopien auf dem Bildschirm seines Computers und im „Cache“ der Festplatte dieses Computers können ohne die Zustimmung der Urheberrechtsinhaber erstellt werden. Diese Kopien erfüllen die Voraussetzungen von Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtlichrichtlinie), wonach sie vorübergehend, flüchtig oder begleitend und ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens sein müssen.

Auch liegt kein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie vor, wonach die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden dürfen.

- EuGH vom 05.06.2014 – C-360/13

## 6. OLG München – Zur Angabe des Liefertermins im Online-Shop

In einer der ersten Entscheidungen zum neuen Verbraucherrecht hat das OLG München zum Liefertermin nach Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB Stellung bezogen und die Fristenangabe durch den Beisatz „ca.“ grundsätzlich für zulässig erklärt.

Demnach ist Angabe der Lieferzeit mit „ca. 2 - 4 Werktage“ ausreichend bestimmt im Sinne des § 308 Nr. 1 BGB. Aus dieser Angabe ergibt sich auch mit Blick auf Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB der Termin, bis zu dem der Unternehmer liefern muss, nämlich spätestens nach vier Tagen.

- OLG München vom 08.10.2014 – 29 W 1935/14

## 7. EuGH – zur Haftung von Access Providern bei Urheberrechtsverletzungen (Kino.to)

Eine Person, die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers Schutzgegenstände auf einer Website öffentlich zugänglich macht, nutzt nach Auslegung von Art. 8 Abs. 3 RL 2001/29/EG die Dienste des Anbieters von Internetzugangsdiensten („Vermittler“) der auf diese Schutzgegenstände zugreifenden Personen.

Eine gerichtliche Anordnung, mit der einem Anbieter von Internetzugangsdiensten verboten wird, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, auf der ohne Zustimmung der Rechtsinhaber Schutzgegenstände zugänglich gemacht werden, ist mit den durch das Unionsrecht anerkannten Grundrechten – vorliegend der Unternehmens- und Informationsfreiheit – vereinbar, sofern die Anordnung keine Angaben dazu enthält, welche Maßnahmen dieser Anbieter ergreifen muss und er zudem Beugestrafen wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung durch den Nachweis abwenden kann, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat.

Voraussetzung dafür ist, dass die ergriffenen Maßnahmen zum einen den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen, und zum anderen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer, die die Dienste des Adressaten der Anordnung in Anspruch nehmen, zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen.

- EuGH vom 27.03.2014 – C-314/12



## 8. BVerwG – zur E-Mail Überwachung des BND

Jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung von Kommunikationsdaten durch den Staat ist ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 GG. Es fehlt jedoch an einem konkreten Rechtsverhältnis, wenn nicht sicher, sondern nur möglich ist, dass die Telekommunikation des Klägers von strategischen Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 5 G 10 betroffen ist. Eine tatsächliche Betroffenheit des Klägers ist nicht schon dann ausreichend dargelegt, wenn dieser mit einiger Wahrscheinlichkeit durch die angegriffene strategische Beschränkung des Telekommunikationsverkehrs in seinem grundrechtlich geschützten Fernmeldegeheimnis berührt sei.

Das Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO hat nicht die Funktion, dem Kläger des Hauptsacheverfahrens eine Möglichkeit an die Hand zu geben, die Vorlage von Akten zu erzwingen, deren Entscheidungserheblichkeit das Gericht der Hauptsache verneint und die es deshalb nicht von der Behörde angefordert hat.

- BVerwG vom 28.05.2014 – 6 A 1.13

## 9. BGH – zur Form der Widerrufsbelehrung

Die bloße Abrufbarkeit einer Widerrufsbelehrung auf einer gewöhnlichen Webseite ("ordinary website") des Unternehmers reicht für die formgerechte Mitteilung der Widerrufsbelehrung an den Verbraucher nach § 355 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 a.F., § 126b BGB nicht aus. Vielmehr müsse der Verbraucher die elektronische Widerrufsbelehrung – wenn er sie nicht per Post oder E-Mail übersandt erhalte – auf seinem eigenen Computer abspeichern oder ausdrucken.

Die vom Unternehmer in einem Online-Anmeldeformular vorgegebene, vom Verbraucher bei der Anmeldung zwingend durch Anklicken mit einem Häkchen im Kontrollkasten zu versehende Bestätigung:

„Widerrufserklärung  Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und ausgedruckt oder abgespeichert?“;

ist gemäß § 309 Nr. 12 Buchst. b BGB sowie deshalb unwirksam, weil sie die Beweislast zum Nachteil des Verbrauchers verschiebt und somit von den Verbraucherschützenden Regelungen in § 355 Abs. 2 und 3 a. F., § 360 Abs. 1 BGB zum Nachteil des Verbrauchers abweicht.

- BGH vom 15.05.2014 – III ZR 368/13

**10. LG Berlin – zur Notwendigkeit deutscher AGB auf deutschsprachiger Webseite**

Der Betreiber einer Webseite ist grundsätzlich verpflichtet, diese mit einem Impressum zu versehen, welches alle notwendigen Angaben zum Anbieter enthält.

Wird der Verbraucher auf einer geschäftlichen Webseite ausschließlich in deutscher Sprache angesprochen, so müssen auch die AGB in deutscher Sprache verfasst sein. Denn nach § 305 Abs. 2 BGB müssen AGB von den Verbrauchern in zumutbarer Weise zur Kenntnis genommen werden können. Das ist nicht gewährleistet, wenn Verbraucher in Deutschland, die von dem Anbieter im Übrigen in deutscher Sprache angesprochen werden und von denen – wie hier – nicht überwiegend erwartet werden kann, dass sie AGB in englischer (Rechts-) Sprache ohne Weiteres verstehen, die AGB nur in englischer Sprache aufrufen können.

- LG Berlin vom 09.05.2014 – 15 O 44/13

Berlin, den 15. Januar 2015

**Ansprechpartner**

HÄRTING Rechtsanwälte  
Philip Freytag  
Studentischer Mitarbeiter  
freytag@haerting.de